

I.



6. Satzung vom 09.02.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 24.09.2015 in der Fassung vom 21.09.2023

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner Sitzung am 05.02.2024 auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490) folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werdohl beschlossen:

§ 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Lassen sich die Aufgaben wertmäßig bestimmen, dann gehören im Regelfall Werte bis 50.000 EUR netto zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, sofern diese Hauptsatzung oder besondere Beschlüsse nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist insbesondere ermächtigt,
 - a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Gegen ihre/seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den sie/er entscheidet,
 - b) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis
 1. 1.000 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen,
 2. 5.000 Euro unbefristet niederzuschlagen,
 3. 50.000 Euro netto befristet niederzuschlagen,

in allen übrigen Fällen ist der Hauptausschuss zuständig, bei einem Erlass jedoch nur bis zu 2.500 Euro,

- c) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 75.000 Euro zu stunden. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig,
 - d) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und bei Streitigkeiten zwischen der Stadt als Vermieterin und den Mietern von Wohn- oder sonstigen Räumen ohne Rücksicht auf den Streitwert zu erheben,
 - e) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 5.000 Euro Ermäßigung gegenüber der ursprünglichen Forderung und nach Anhörung des Hauptausschusses bei Ermäßigungen über 5.000 Euro bis 10.000 Euro abzuschließen. Alle übrigen Vergleiche bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt,
 - f) Kredite zur Umschuldung und zur Finanzierung von investiven Auszahlungen aufzunehmen, sowie Leasingverträge und sonstige kreditähnliche Geschäfte abzuschließen.
 - g) über Entschädigungsleistungen in unbegrenzter Höhe zu entscheiden, sofern die Entschädigungshöhe durch einen neutralen Gutachter vorgegeben wird.
- (3) Prozesse, die mit Zustimmung und im Auftrage der kommunalen Schadenausgleiche oder für andere Dritte auf deren Kosten geführt werden, sind als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen. Das gilt auch für den Abschluss von Vergleichen, denen die kommunalen Schadenausgleiche zugestimmt haben.
- (4) Weitere Ermächtigungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können durch Beschluss des Rates der Stadt oder der Ausschüsse ausgesprochen werden.

§ 2

§ 13a wird wie folgt geändert:

Kämmerin/Kämmerer

Über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 83 und 85 GO NRW) für den gleichen Verwendungszweck bis zu einer Höhe von 50.000 Euro netto pro Jahr entscheidet die Kämmerin/der Kämmerer. Handelt es sich jedoch um über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die

1. auf gesetzlicher oder vertraglicher Bindung beruhen,

2. zur Verwendung zweckgebundener Erträge oder Einzahlungen erforderlich sind,
3. sich aus Abschreibungen, Rückstellungen und inneren Leistungsverrechnungen ergeben oder
4. zur Verwendung von Haushaltsmitteln bestimmt sind, die im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagt waren, aber nicht abgeflossen sind und nur aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden konnten, ist die Kämmerin/der Kämmerer in unbegrenzter Höhe für die Genehmigung zuständig. Alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Kämmerin/der Kämmerer kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die vorstehende 6. Satzung vom 09.02.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 24.09.2015 wird hiermit verkündet.

III.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung vom 09.02.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Werdohl vom 24.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 09.02.2024

Andreas Späinghaus
Bürgermeister